

BGer 1C 570/2019 vom 13. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_570_2019

FR: TF 1C 570/2019 du 13 novembre 2019

IT: TF 1C 570/2019 del 13 novembre 2019

Regeste

Beanstandung baulicher Gewässerschutz | Ökologisches Gleichgewicht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

E. 2

Thema des angefochtenen Urteils war einzig die Frage, ob A. _____ die Verfügung des AfU rechtzeitig beim DBU angefochten hatte oder nicht. Dazu äussert sich der Beschwerdeführer nicht, sondern behauptet bloss, der angefochtene Entscheid sei nichtig. Eine Begründung dafür liefert er hingegen nicht, und es ist auch kein Grund ersichtlich, aus dem das Verwaltungsgerichtsurteil nichtig sein könnte. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, weil der Mangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren. Dieser Mangel liesse sich im Übrigen auch durch die Beigabe eines Rechtsbeistands, wie sie der Beschwerdeführer sinngemäss beantragt, nicht beheben, da er die Beschwerde erst gegen das Ende der Rechtsmittelfrist einreichte und diese in der Zwischenzeit abgelaufen ist. Auf die Auferlegung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.